

Änderung der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG 2020) erfordert eine Änderung der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009 – RAbf-VV 2009 zur Anpassung an das neue Gesetz.

Zwar enthält die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes keine inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die Festlegungen zur grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente; allerdings wurden einige systematische Änderungen gegenüber dem derzeit geltenden Strahlenschutzrecht vorgenommen. Insbesondere sollen künftig alle zentralen Regelungen zum Schutz vor ionisierender Strahlung ins Strahlenschutzgesetz aufgenommen werden (derzeit befinden sich solche Regelungen teilweise auch in den Durchführungsverordnungen).

Davon sind auch einige Festlegungen der geltenden Fassung der RAbf-VV 2009 betroffen, die künftig Teil des Strahlenschutzgesetzes sein werden. Konkret handelt es sich dabei vor allem um die grundlegenden Festlegungen betreffend die behördliche Genehmigung von grenzüberschreitenden Verbringungen, von denen Österreich betroffen ist, sowie um wesentliche Vorgaben und Randbedingungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, wie zB Ausfuhrverbote in bestimmte Staaten.

Daher muss die RAbf-VV 2009 an das neue Strahlenschutzgesetz angepasst werden.

Ziel(e)

Anpassung der RAbf-VV 2009 an das neue Strahlenschutzgesetz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die künftig auf Gesetzesebene verankerten Bestimmungen entfallen in der RAbf-VV 2009; daraus resultieren auch einige Umformulierungen und Verweisänderungen. Darüber hinaus werden punktuelle Klarstellungen vorgenommen. Es erfolgen jedoch keine inhaltlichen Änderungen; daher haben die Anpassungen auch keine finanziellen Auswirkungen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht eine Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 33 Euratom-Vertrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1327166431).